

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Informationen für Eltern und Kinderfrauen



Wir freuen uns, dass Sie sich für die Kindertagespflege interessieren und möchten Ihnen mit dieser Broschüre Informationen zu den rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Aspekten der Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stellen.

Wir sind im Auftrag des Kreisjugendamtes Göppingen tätig. Die Vermittlung, Beratung und Betreuung in der Tagespflege erfolgt im Landkreis Göppingen ausschließlich durch den Tagesmütterverein Göppingen. Eine enge Begleitung und Beratung der Tagespflegeverhältnisse bieten wir jederzeit für Eltern und Tagespflegepersonen an.

Der Verein wird durch einen ehrenamtlichen Vorstand geleitet und vertreten und ist Mitglied im Landesverband der Tagesmüttervereine. Er war einer der ersten Vereine im Landesverband mit umfassender Delegation der gesetzlichen Aufgaben durch das Kreisjugendamt.

Mit der Aufnahme der Tagespflege in das Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 wurde die Betreuung in der Kindertagespflege der Betreuung in öffentlichen Einrichtungen gleichgestellt. Die gesetzliche Verankerung führte zur Auseinandersetzung mit Qualitätsstandards in der Kindertagespflege auf Landes- und Bundesebene und hierdurch zu der bundeseinheitlichen Fortbildung auf Basis des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts in München.

Unsere Tagespflegepersonen werden alle nach diesem Qualifizierungskonzept geschult, nehmen regelmäßig an Weiterbildungen und absolvieren einen Erste-Hilfe Kurs für Säuglinge und Kleinkinder.

Sollten Sie Fragen haben, freuen wir uns, diese bei einem persönlichen Gespräch klären zu können.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationsbroschüre von uns sorgfältig erarbeitet wurde. Wir dürfen jedoch keine rechtsverbindliche Beratung bieten und können daher auch keine Haftung übernehmen. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an die entsprechenden Beratungsstellen.



Ilse Birzele

1. Vorsitzende



Bettina Bechtold-Schroff

Leiterin der Geschäftsstelle

1. Was zeichnet die Kindertagespflege aus?

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform und der Betreuung in öffentlichen Einrichtungen gleichgestellt. Sie zeichnet sich durch einen sehr familiären Charakter aus und ermöglicht eine individuelle und flexible Betreuung des Kindes. Auch besondere Betreuungsbedürfnisse können in der Kindertagespflege berücksichtigt werden.

Drei Betreuungsformen sind in der Kindertagespflege möglich:

- Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson
- Betreuung in anderen geeigneten Räumen
- Betreuung im Haushalt der Eltern (Kinderfrau)

Bei der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern sind rechtliche und organisatorische Besonderheiten zu beachten. Hierauf wird in dieser Informationsbroschüre eingegangen.

2. Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Regelungen

2.1. Bundesgesetzliche Regelungen:

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kindertagespflege finden sich im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und in den Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg.

In §22 SGB VIII wird geregelt, dass Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird und dass durch Landesrecht auch die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gesetzlich ermöglicht werden kann. Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

In §23 SGB VIII wird die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson und deren Beratung, sowie die finanzielle Ausstattung der Tagespflegeperson geregelt:

- Gewährung einer laufenden Geldleistung zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Der Gesetzgeber weist in §23 SGB VIII auf Folgendes hin:

Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Ab 1.08 2013 besteht gemäß § 24 SGB VIII der Anspruch der Eltern auf Förderung ihrer Kinder in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder unter einem Jahr gilt entsprechendes, wenn das Kind Förderung benötigt, bzw. die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, auf Arbeitssuche sind oder sich in Ausbildung befinden. Ab dem dritten Lebensjahr kann ein Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu Einrichtungen auch in Kindertagespflege gefördert werden

In § 43 SGB VIII wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege geregelt: „Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis“. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Wer ohne eine nach § 43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldstrafe bis zu 500,- € belegt werden.

2.2. Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg:

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 18. Februar 2009 regelt unter anderem die Zahl der Kinder, die durch eine Tagesmutter betreut werden darf, die Möglichkeit zur Betreuung in anderen geeigneten Räumen sowie die Qualifizierung der Tagespflegepersonen. In der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 21. Februar 2013 sind die Zuschussmöglichkeiten für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg hinsichtlich ihrer Investitionen bei Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kleinkinder geregelt.

2.3. Regelungen im Landkreis Göppingen:

Pflegeerlaubnis für Kinderfrauen

Alle Tagespflegepersonen im Landkreis Göppingen müssen über den Tagesmütterverein eine Pflegeerlaubnis beim Kreisjugendamt beantragen. Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Anerkennung der Tagespflegeperson im Rahmen einer Eignungsprüfung durch den Tagesmütterverein. Verpflichtend sind die Teilnahme an Beratungsgesprächen, an Qualifizierungskursen und an einem Erste-Hilfe-Kurs-am-Kind, sowie ein Hausbesuch durch eine pädagogische Mitarbeiterin des Tagesmüttervereins. Ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson, sowie eine Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes der Tagespflegeperson werden vom Kreisjugendamt gefordert. Die Pflegeerlaubnis hat **fünf** Jahre Gültigkeit und wird danach vom Tagesmütterverein erneut geprüft und vom Kreisjugendamt auf Antrag der Tagespflegeperson verlängert. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage von aktuellen polizeilichen Führungszeugnissen, ein Auffrischungskurs für die „Erste-Hilfe-am-Kind“, sowie Nachweise über die jährliche Teilnahme an pädagogischen Veranstaltungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten.

Anzahl der zu betreuenden Kinder:

Die Kinderfrau kann je nach Eignung bis zu fünf Tagespflegekinder gleichzeitig betreuen. Die Anzahl der Kinder wird im Eignungsfeststellungsverfahren besprochen und in der Pflegeerlaubnis festgelegt.

1. Kinderfrau – Anstellungsverhältnis oder selbständige Arbeit

Ist eine Kinderfrau im Haushalt der Eltern tätig, so wird arbeitsrechtlich in der Regel von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen. Soll die Tätigkeit auf selbständiger Basis erfolgen, muss in einem Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle des Rentenversicherungsträgers geklärt werden, ob eine Scheinselbstständigkeit vorliegt. Die Clearingstelle prüft den sozialversicherungsrechtlichen Status der Kinderfrau. Ohne Klärung des versicherungsrechtlichen Status besteht für die Eltern die Gefahr, Versicherungsbeiträge nachentrichten zu müssen!

3.1 Angestellte Kinderfrau – arbeitsrechtliche Regelungen

Bei einem Anstellungsverhältnis gelten alle arbeitsrechtlichen Gesetze und Schutzbestimmungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Tagesmütterverein stellt einen Musterarbeitsvertrag zur Verfügung. Auf Wunsch begleitet unsere Fachberaterin den Abschluss des Arbeitsvertrags.

Folgende Punkte sollten im Arbeitsvertrag vor Beschäftigungsbeginn geklärt werden:

- Anzahl, Name, Alter der zu betreuenden Kinder
- Beginn des Arbeitsverhältnisses, Probezeit, Befristung, Kündigungsfristen
- Arbeitszeiten
- Arbeitsentgelt
- Urlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Nebenbeschäftigungen
- Befreiung von der Rentenversicherung (Minijob)
- Zusammenarbeit und Schweigepflicht
- Beendigung des Vertragsverhältnisses
- Aufgaben der Kinderfrau
- Arztbesuche und Medikamente
- Versicherungen
- Sicherheit des Kindes im Haushalt der Eltern
- Beförderung des Tagespflegekindes

3.2 Beschäftigungsformen:

Minijob, Midijob, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Welche Beschäftigungsform vorliegt hängt grundsätzlich von der Höhe des Betreuungsgeldes / des Einkommens ab. Aber auch von der Anzahl der Betreuungs- bzw. Arbeitsverhältnisse, die die Kinderfrau einget.

3.2.1 Minijob bis 450,- €

Ein Minijob liegt vor, wenn das Einkommen der Kinderfrau maximal 450,00€ beträgt. Betreut die Kinderfrau in mehreren Elternhäusern, d.h. für mehrere Auftraggeber, werden alle Einkommensbeträge addiert. Übersteigt das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nicht, so fallen für die Kinderfrau keine Steuern oder Sozialabgaben an (Ausnahme Rentenversicherung!).

Wichtig: Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld werden hinzugerechnet. Die Kinderfrau muss den Arbeitgebern umgehend mitteilen, wenn sie ein weiteres Arbeitsverhältnis einget, bzw. weitere Kinder betreut auf selbstständiger Basis betreut.

Die Eltern als Arbeitgeber melden die Kinderfrau bei der Bundesknappschaft an (Haushaltscheckverfahren) und entrichten an diese eine Pauschale von 14,9%, die halbjährlich abgerechnet wird.

Informationen zum „haushaltsnahen Minijob“ stehen in der Broschüre der Knappschaft Bahn See, die der Tagesmütterverein zur Verfügung stellt oder über www.minijob-zentrale.de angefordert werden können.

Grundsätzlich besteht im Rahmen des Minijobs eine Versicherungspflicht im Rahmen der deutschen Rentenversicherung. Die Kinderfrau kann dadurch Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung erwerben (unter anderem z.B. Rehabilitationsmaßnahmen). Aktuell (2018) liegt der Rentenversicherungsbeitrag bei 18,6%, der Arbeitgeber übernimmt im Rahmen der Pauschale 5%, die Kinderfrau übernimmt aus ihrem Einkommen den Restbetrag.

Auf Antrag kann die Kinderfrau von der Rentenversicherungspflicht befreit werden.

Die Kinderfrau ist im Rahmen des haushaltsnahen Minijobs unfallversichert.

Die Eltern können 20% der Kosten, die an die Bundesknappschaft abgeführt werden müssen – höchstens 510,00€ im Jahr- bei der Einkommenssteuererklärung geltend machen. Zur Ermittlung der Pauschalausgaben und des Steuervorteils stellt die Minijobzentrale auf ihrer Internetseite einen Haushaltscheckrechner zur Verfügung. Nach Vorlage der halbjährlichen Abrechnung der Bundesknappschaft erstattet das Kreisjugendamt 50% der Sozialversicherungskosten.

3.2.2. Bei einem Einkommen über 450,00€ liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Die Eltern beantragen bei der Agentur für Arbeit eine Betriebsnummer und melden die Kinderfrau mit dieser sowohl bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse als auch bei der Unfallkasse Baden-Württemberg an. Dabei sind die gesetzlich festgelegten Meldefristen zu beachten. (Betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)

Als Arbeitgeber haben die Eltern die vorgeschriebenen Abgaben an die jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. die Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Wir empfehlen, die Gehaltsabrechnungen von einem Steuerberater oder einem Lohnbüro vornehmen zu lassen.

3.2.2.1 Midijob – Gleitzone

Ein Arbeitsverhältnis in der Gleitzone liegt vor, wenn das Einkommen der Kinderfrau zwischen 450,01€ und 850,00€ liegt. Der Arbeitsanteil der Eltern als Arbeitgeber liegt bei ca. 20% des Verdienstes. Der Arbeitnehmeranteil ist geringer als bei einem voll sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis, obwohl er vollständig über die Sozialversicherungen abgesichert ist.. Neben diesen reduzierten Abgaben muss er aber sein gesamtes Einkommen vollständig versteuern.

Wichtig: Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden hinzugerechnet. Die Kinderfrau muss umgehend mitteilen, wenn sie ein weiteres Arbeitsverhältnis eingeht, bzw. weitere Kinder betreut.

Die Anmeldung im Midijob ist für den Arbeitgeber aufwändiger als im Minijob. Er muss die Sozialversicherungsbeiträge abführen und darauf achten, dass die Verdienstgrenze nicht überschritten wird. Zudem muss er noch über die Steuerkarte die Abgaben je nach Einkommen an das Finanzamt abführen.

3.2.3 Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Die Anmeldung erfolgt über die Eltern als Arbeitgeber wie beim Midijob. An einem Einkommen von 850,01€ handelt es sich um ein vollständig versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Kinderfrau hat keinen Anspruch mehr auf reduzierte Beitragszahlungen zu den Sozialversicherungen und muss die gesetzlich vorgeschriebenen entrichten.

2. Finanzierung

4.1 Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Die Kosten für die Kindertagespflege berechnen sich pro Kind und Betreuungsstunde. Tagespflegepersonen erhalten ein Tagespflegegeld in Höhe von 5,50 € für ein Kind unter drei Jahren und 4,50 € für ein Kind über drei Jahren (Jugendhilfeausschuss Juli 2012). Das Tagespflegegeld (laufende Geldleistung) setzt sich zusammen aus den Sachkosten (Strom, Gas, Wasser, etc.) und der Förderungsleistung (Erziehung, Bildung, Betreuung).

Die Eltern erhalten auf Antrag einen Zuschuss über das Kreisjugendamt. Der Antrag ist beim Tagesmütterverein erhältlich oder kann auf der Homepage des Landkreises heruntergeladen werden (<http://www.landkreis-goepplingen.de/Lde/start/Buergerservice/Formulare.html>).

Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Nettoeinkommen der Haushaltsgemeinschaft, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie der wöchentlichen Betreuungszeit. Die Elternbeiträge können Sie der Musterkostenbeitragstabelle im Anhang entnehmen. Für die Antragstellung und Rückfragen hierzu stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Tagesmüttervereins gerne zur Verfügung.

Das Pflegegeld wird vom Kreisjugendamt in der Regel als Monatspauschale an die Tagesmutter ausbezahlt. Die Eltern bezahlen ihren Kostenbeitrag an das Kreisjugendamt. Zur Berechnung des Pflegegeldes muss auf einem entsprechenden Formular die wöchentliche Betreuungsstundenzahl ermittelt werden. Bei sehr unregelmäßigen Betreuungszeiten wird zunächst monatlich abgerechnet. Nach dreimonatiger Auflistung wird ein Durchschnittswert ermittelt, welcher als monatliche Pauschale überwiesen wird.

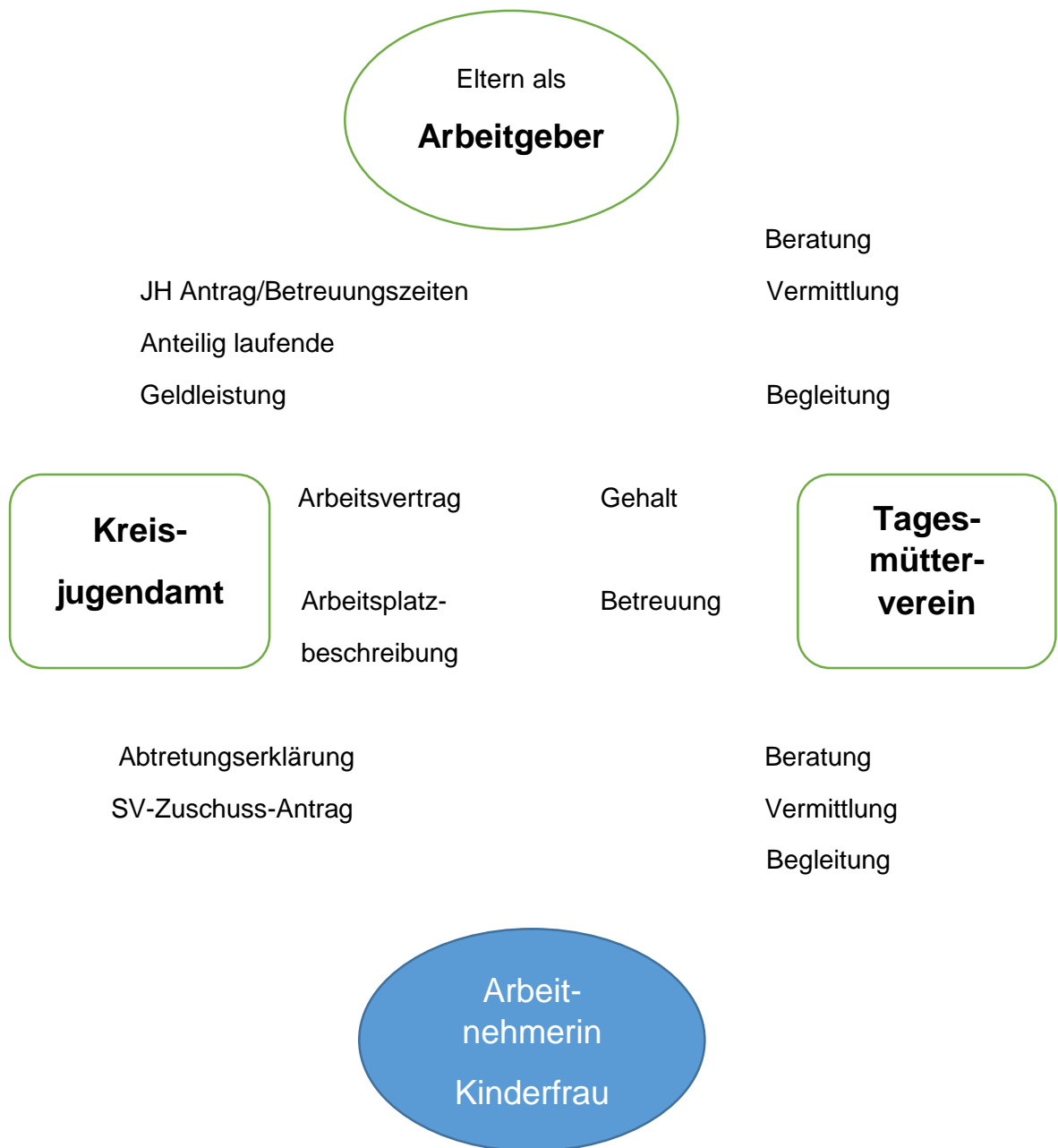
Das Tagespflegegeld wird auch während der Abwesenheit des Kindes von bis zu vier Wochen weiterbezahlt. Längere Abwesenheitszeiten müssen dem Tagesmütterverein rechtzeitig gemeldet werden und führen zur Unterbrechung des Tagespflegegeldes. Die Weiterbezahlung bis zu vier Wochen ist mit der Auflage verbunden, dass die Tagesmutter bereit ist als Ausgleich die Mehrbetreuung in den Ferien ohne Erhöhung des Tagespflegegeldes zu gewährleisten.

Liegt die Betreuung in den Ferien gravierend höher, so besteht in Einzelfällen die Möglichkeit einer Nachzahlung.

Voraussetzung für die öffentliche Förderung ist, dass die Tagespflegeperson im Sinne des SGB VIII qualifiziert ist und dass für das Kind ein konkreter Betreuungsbedarf (mindestens 5 Wochenstunden) besteht. Die Voraussetzungen für die öffentliche Förderung sind insbesondere gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.

Der individuelle Bedarf eines Kindes nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum dritten Lebensjahr ist ebenfalls förderfähig, auch wenn die Eltern nicht berufstätig sind.

4.2 Öffentliche Förderung der angestellten Kinderfrau im Landkreis Göppingen



Bei Beschäftigung einer angestellten Kinderfrau können ebenfalls öffentliche Zuschüsse von den Eltern über den Tagesmütterverein beim Kreisjugendamt Göppingen beantragt werden. Aufgrund des Arbeitsvertrags sind die Eltern verpflichtet, der Kinderfrau ein monatliches Gehalt zu bezahlen. Anspruchsberechtigt zum Erhalt der laufenden Geldleistung ist die Kinderfrau. Aus diesem Grund muss die Kinderfrau eine Abtretungserklärung gegenüber dem Kreisjugendamt unterzeichnen, damit die Eltern als Arbeitgeber die Zuschüsse vom Kreisjugendamt erhalten können.

4.3 Bezahlung der Kinderfrau

Grundsätzlich ist bei Anstellung einer Kinderfrau die Auszahlung des gesetzlichen Mindestlohns einzuhalten (8,84 € - Stand 2018)!

Bei Erhalt von Jugendhilfeleistungen ist die laufende Geldleistung entsprechend der im Landkreis Göppingen festgelegten Beträge in Höhe von 5,50 € für ein Kind unter drei Jahren und 4,50 € für ein Kind über drei Jahren (Jugendhilfeausschuss Juli 2012) in vollem Umfang an die Kinderfrau weiterzuleiten.

Bei privat bezahlter Kindertagespflege ohne öffentliche Zuschüsse ist das Gehalt zwischen den Eltern und der Kinderfrau auszuhandeln. Hierbei stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

4.4 Sozialversicherungsbeiträge – Zuschussmöglichkeiten

Auf Antrag der Eltern erstattet das Kreisjugendamt 50% der Arbeitgeberanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung. Die Unfallversicherungsbeiträge werden voll erstattet. Außer dem Antrag müssen noch die Bescheide eingereicht werden ebenso der Nachweis, dass die geforderten Beträge überwiesen werden (Dauerauftrag)

4.5 Steuerrechtliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind steuerlich berücksichtigungsfähig. Eltern können zwei Drittel der Kosten für die Betreuung ihrer Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr steuerlich geltend machen. Und zwar bis zu einer Höhe von 4000,- € pro Jahr und Kind.

Je nach Voraussetzung können Eltern oder Alleinerziehende die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Sonderausgaben, Werbungskosten oder als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich mindern wirksam werden lassen. Nähere Infos erhalten Sie unter www.handbuch-kindertagespflege.de vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder bei Ihrem Finanzamt. Für die steuerliche Berücksichtigung müssen die Kinderbetreuungskosten durch Rechnung und Kontozahlungsbeleg nachgewiesen werden.

5. Weitere rechtliche Informationen - Versicherungen

5.1. Aufsichtspflicht

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Tagespflegeperson. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Arbeitsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, siehe §§ 823 ff BGB.

Erfüllt die Kinderfrau ihre Aufsichtspflicht nicht oder ungenügend, kann sie haftbar gemacht werden und muss für den Schaden aufkommen.

5.2. Haftpflichtversicherung

Die Eltern übertragen der Kinder die Aufsichtspflicht für die Dauer der Betreuungszeit.

Um die Tagespflegepersonen vor dem Haftungsrisiko bei einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung zu schützen, hat der Landkreis Göppingen für alle Tagespflegepersonen und Tagespflegekinder im Landkreis eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein eigener Versicherungsschutz nicht besteht.

Die allgemeine Haftpflichtversicherung, gleichgültig ob Familienversicherung der Tagespflegeperson oder der Eltern deckt gegenseitige Ansprüche zwischen der Tagespflegeperson und den Tagespflegekindern in der Regel nicht ab.

Der Landkreis Göppingen hat daher zusätzlich gegenseitige Haftpflichtansprüche zwischen der Tagespflegeperson und den Tagespflegekindern mitversichert – allerdings bei einer Selbstbeteiligung von 102 € je Schadensereignis.

Ausgeschlossen bleiben gegenseitige Ansprüche, wenn es sich bei den Tagespflegepersonen um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter bis zum 3. Grad handelt.

5.3. Unfallversicherung der Kinder

Kinder in Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt [\(§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII\)](#). Entscheidend dabei ist, dass die Kinderfrau im Besitz einer Pflegeerlaubnis ist. Ob die Kinder in öffentlich oder privat finanzierter Kindertagespflege betreut werden, ist unbeachtlich. Die Kinder sind während der Betreuung durch die Kinderfrau versichert.

Zuständig für Ihre Tagespflegekinder ist die Unfallkasse Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart. Die Unfallmeldung an die Unfallkasse kann nur über den Tagesmütterverein erfolgen, da der Meldung eine Bestätigung der Pflegeerlaubnis beigefügt werden muss.

5.4. Unfallversicherung der Kinderfrau

Der Arbeitgeber - die Eltern - melden die Kinderfrau bei der gesetzlichen Unfallkasse Baden-Württemberg an (www.ukbw.de).

6. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kinderfrau

Nach dem Erstgespräch mit der Fachberaterin des Vereins nehmen die Eltern Kontakt zu der empfohlenen Kinderfrau auf. Bei diesem Erstgespräch sollten Erwartungen, Wünsche und Vorstellungen angesprochen werden.

Die weitere Zusammenarbeit sollte von einer offenen, partnerschaftlichen Haltung geprägt sein. Wichtig sind hierbei zu Beginn ein intensives Kennenlernen aller Beteiligten und eine gute Einführung der Kinderfrau in den Haushalt.

Insbesondere ist der Austausch zu folgenden Bereichen empfehlenswert:

- 1. Erziehungsvorstellungen und Erziehungsziele**
- 2. Entwicklung des Kindes:** bisherige Betreuung, Entwicklungsstand
- 3. Gesundheit des Kindes:** Anfälligkeit für bestimmte Krankheiten, medizinische Behandlung, Allergien, Kinderkrankheiten, Krankenhausaufenthalte, Babypflege
- 4. Essgewohnheiten:** Vorlieben – Abneigungen, Essverhalten (z.B. am Tisch, Zwischenmahlzeiten), Umgang mit Süßigkeiten
- 5. Sauberkeitserziehung,** Zeitpunkt, Wurde schon mit der Sauberkeitserziehung begonnen?, Wann soll begonnen werden?, Art und Weise der Sauberkeitserziehung - Topf oder Toilette?, Sagt das Kind, wenn es auf die Toilette muss, oder soll es darauf aufmerksam gemacht werden?
- 6. Schlafgewohnheiten:** Hat das Kind ein "Kuscheltier"? ,Braucht es einen Schnuller?, Wann schläft das Kind? ,Wie schläft das Kind ein? ,Hat es einen festen Schlafrhythmus oder bestimmt das Kind selbst, wann es schlafen will?, Wo schläft das Kind bei der Tagespflegefamilie?
- 7. Spielverhalten:** Lieblingsspielzeug, Kann sich das Kind einige Zeit alleine beschäftigen?, Mit wem spielt es gerne (größere oder kleinere Kinder, Erwachsene)? Wo spielt es gerne (draußen, drinnen, in der Nähe Erwachsener)
- 8. Umgang mit Fernsehen und Computer:** Darf das Kind Fernsehen?, Was darf es anschauen? Wie regeln Sie den Umgang mit dem Computer?
- 9. Ängste des Kindes:** Wovor hat das Kind Angst? Wie verhält es sich, wenn es Angst hat? Wie lässt es sich trösten?
- 10. Verhaltensweisen:** Wie gehen Sie damit um, wenn das Kind quengelt, trotzt, frech wird, schlägt oder weint?
- 11. Umgang mit Glaubensfragen:** Wie gehen Sie mit Glaubensfragen um?
- 12. Kindergarten/Schule:** Wer hält Kontakt? Hausaufgaben - Veranstaltungen, Muss das Kind morgens/mittags in den Kindergarten? Darf sich das Kind mit Freunden treffen? Können diese Treffen auch bei der Tagespflegeperson stattfinden?
- 13. Sexualerziehung:** Wie gehen Sie damit um? – Benennung der Geschlechtsteile – Doktorspiele –Aufklärung

Während der Betreuung sind die täglichen Tür- und Angelgespräche über den Tagesablauf des Kindes wichtig. Darüber hinaus empfehlen wir gemeinsame Gespräche in regelmäßigen Abständen von 4 bis 6 Wochen. Die Gespräche können folgende Inhalte umfassen:

- Wie entwickelt sich das Kind aus Sicht der Tagesmutter / des Tagesvaters bzw. aus Sicht der Eltern?
- Gibt es Bereiche, in denen das Kind gefördert werden sollte?
- Gibt es im Kindergarten oder in der Schule Probleme, die für die Betreuung wichtig sind

In gemeinsamen und offenen Gesprächen über die oben angeführten Punkte kann die Kinderfrau das Kind noch besser kennen lernen. Eltern und Kinderfrau schaffen so eine Basis für ein gutes Vertrauensverhältnis.

Sollten Sie in Konfliktsituationen, bei Problemen im Tagespflegeverhältnis Unterstützung brauchen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Tagesmüttervereins jederzeit unentgeltlich zur Seite. Wir unterliegen hierbei der Schweigepflicht, so dass Sie sich vertrauensvoll an uns wenden können.

Bitte lassen Sie sich ausführlich bei den zuständigen Stellen beraten

- Minijobzentrale – www.minijob-zentrale.de
- Statusfeststellung – www.deutsche-rentenversicherung.de
- Betriebsnummernservice- betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de
- Zuständige Krankenkasse